

## Bankbilanzierung nach HGB und IFRS

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Hartmut Bieg, Prof. Dr. Gerd Waschbusch

3. Auflage 2017. Buch. XXXVI, 1162 S. Gebunden  
ISBN 978 3 8006 4956 3  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Unternehmensfinanzen > Betriebliches Rechnungswesen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Über die Vermerkpflcht des Gesamtrücknahmebetrags unter dem Bilanzstrich sowie die eventuelle Präzisierung dieser Betragsangabe im Anhang hinaus sind schwebende Rückkaufverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften vom Pensionsgeber im Rahmen der von ihm am Abschlussstichtag durchzuführenden Bewertungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Da bei einem unechten Pensionsgeschäft der Pensionsnehmer den Vermögensgegenstand regelmäßig dann an den Pensionsgeber zurückgeben wird, wenn der Wert des Pensionsgegenstands zum Rückgabezeitpunkt niedriger ist als der Rücknahmebetrag, trägt der Pensionsgeber bei einem unechten Pensionsgeschäft das Risiko eines Wertverfalls des Pensionsgegenstands. Aus der Anwendung des Vorsichtsprinzips ergibt sich hierbei, dass der Pensionsgeber mögliche Verluste aus dem Pensionsgegenstand berücksichtigen muss. Sofern also die Laufzeit eines unechten Pensionsgeschäfts mehr als eine Rechnungslegungsperiode umfasst, muss der Pensionsgeber an jedem Abschlussstichtag den Wert des Pensionsgegenstands überprüfen. Obwohl also der Pensionsgegenstand bei einem unechten Pensionsgeschäft aus dem Vermögen des Pensionsgebers ausscheidet, hat dieser während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts den an den einzelnen Abschlussstichtagen gegebenen Tageswert des Vermögensgegenstands zu beobachten.

Liegt dieser an einem Abschlussstichtag unter dem vereinbarten Rücknahmebetrag, so muss – bei einer Zuordnung des Pensionsgegenstands entweder zum Anlagevermögen unter der Annahme einer dauernden Wertminderung des Pensionsgegenstands oder zum Umlaufvermögen – bzw. kann – bei einer Zuordnung des Pensionsgegenstands zum Anlagevermögen unter der Annahme einer nur vorübergehenden Wertminderung des Pensionsgegenstands – erfolgsmindernd eine **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB gebildet werden. Denn dadurch, dass der Rücknahmebetrag unabhängig vom zum Zeitpunkt der Rückübertragung geltenden Tageswert zu zahlen ist, „trägt der Pensionsgeber unverändert das Risiko der Wertminderung des Pensionsgutes während des Zeitraums der Inpensionsgabe, so dass er infolge des Vorsichtsprinzips generell gehalten ist, erkennbare Verluste aus solchen Geschäften erfolgswirksam zu antizipieren“ (Waschbusch 1993a, S. 178). Somit schlägt sich das Termingeschäft unter Umständen auch in der Bilanz des Pensionsgebers nieder. Allerdings erfolgt eine Rückstellungsbildung nur in dem Umfang, in dem eine eventuell bereits vorhandene Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen nicht ausreicht, um den Pensionsgegenstand bei einer Rückgabe auf den niedrigeren Tageswert zurückzuführen. Dies ist nur dann gegeben, wenn der Tageswert nicht nur unter den Rücknahmebetrag, sondern auch unter die Anschaffungskosten, zu denen der Pensionsgegenstand zu Beginn in der Bilanz des Pensionsgebers ausgewiesen war, gesunken ist. An späteren Abschlussstichtagen ist die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften je nach der Entwicklung des Tageswerts nach oben oder unten zu verändern. Im Übrigen ist auch hier zur Vermeidung eines Doppelausweises gemäß § 24 RechKredV eine Kürzung der unter dem Bilanzstrich vermerkten „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften“ in Höhe der gebildeten Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften vorzunehmen (vgl. hierzu und zum Vorhergehenden Waschbusch 1993a, S. 177–178; Krumnow et al. 2004, S. 117–118).

Verstreicht die Rückgabefrist ohne die Rückgabe des Pensionsgegenstands, so ist die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfolgserhö-

hend aufzulösen. Erfolgt dagegen die Rückgabe des Pensionsgegenstands, so ist der Rücknahmepreis auf den niedrigeren Tageswert herabzusetzen, was durch die Verrechnung mit dem Rückstellungsbetrag erfolgt. Soweit der Rückstellungsbetrag hierzu nicht benötigt wird, weil er zu hoch bemessen wurde, muss er erfolgswirksam aufgelöst werden (vgl. *Selchert 1996, S. 583*).

#### (b) Bilanzierung beim Pensionsnehmer

Während im Jahresabschluss des Pensionsgebers sowohl das Kassa- als auch das Termingeschäft berücksichtigt werden, wird beim **Pensionsnehmer** lediglich das **Kassageschäft** erfasst. Der Pensionsnehmer hat den Pensionsgegenstand in seiner Bilanz mit den Anschaffungskosten, also in Höhe des Hingabebetrags, unter der entsprechenden Aktivposition, wie z.B. Aktivposition 5: „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“, auszuweisen. Als Gegenbuchung kommt eine Verringerung der liquiden Mittel, eine Verringerung bestehender Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden oder eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. Kunden in Betracht. Das unechte Pensionsgeschäft schlägt sich demnach in der Bilanz des Pensionsnehmers wie ein **erfolgsunwirksames Anschaffungsgeschäft** nieder (vgl. hierzu *Waschbusch 1993a, S. 176*).

Da es sich bei den Pensionsgegenständen, die im Wege unechter Pensionsgeschäfte erworben wurden, um Vermögensgegenstände ohne eine dauerhafte Besitzabsicht handelt, sind sie beim Pensionsnehmer nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten (vgl. *Waschbusch 1993a, S. 178*). Jedoch ist zu beachten, dass die **unbedingte Rücknahmeverpflichtung des Pensionsgebers** beim Pensionsnehmer wie eine **Kursgarantie** wirkt, da der Rücknahmebetrag für den Pensionsnehmer in jedem Fall – die Bonität des Pensionsgebers vorausgesetzt – zu erzielen ist. Das bedeutet, dass z. B. börsennotierte Wertpapiere nicht auf den niedrigeren Börsenkurs am Abschlussstichtag abzuschreiben sind, wenn – wie es bei unechten Pensionsgeschäften der Fall ist – „bindende Abnahmeverpflichtungen eines potenten Dritten zu einem den Wertansatz deckenden Preis bestehen“ (*Birck/Meyer 1989, S. V/285*).

Auch beim Pensionsnehmer sind wiederum die beiden Fälle – Rücknahmebetrag und Hingabebetrag stimmen überein bzw. Rücknahmebetrag und Hingabebetrag weichen voneinander ab – zu unterscheiden:

- **Hingabebetrag = Rücknahmebetrag (Fall 1)**

Für den Fall, dass **Hingabe- und Rücknahmebetrag identisch** sind und über dem Tageswert liegen, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Tageswert nur in zwei Fällen. Erstens, der Pensionsgeber kann den Pensionsgegenstand zwar abnehmen, allerdings nicht den Rücknahmepreis bezahlen. In diesem Fall wird der Pensionsnehmer den Pensionsgegenstand behalten; ist der Pensionsgegenstand auf einen niedrigeren Tageswert gesunken, so muss ihn der Pensionsnehmer auf diesen abschreiben. Zweitens ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Tageswert auch dann erforderlich, wenn der Pensionsnehmer beabsichtigt, den Pensionsgegenstand aus anderen Gründen zu behalten (vgl. *Krumnow et al. 2004, S. 118*).

- **Hingabebetrag < oder > Rücknahmebetrag (Fall 2)**

Die Vereinbarung eines vom Hingabebetrag abweichenden Rücknahmebetrags hat beim Pensionsnehmer zunächst keine direkten Auswirkungen auf den Erfolg.

Er hat den Pensionsgegenstand unabhängig von der Vertragsgestaltung bezüglich Hingabe- und Rücknahmebetrag erst einmal mit dem Hingabebetrag anzusetzen. Erfolgsbeeinflussungen können sich allerdings bei der Bewertung des Pensionsgegenstands am Abschlussstichtag ergeben.

Liegt der **Rücknahmebetrag über dem Hingabebetrag** und ist Letzterer wiederum höher als der Tageswert des Pensionsgegenstands am Abschlussstichtag, so darf der Pensionsnehmer den Wertansatz des Pensionsgegenstands (Hingabebetrag) aufgrund der wie eine Kursgarantie wirkenden Rücknahmeverpflichtung des Pensionsgebers nicht auf den niedrigeren Tageswert abschreiben. Bei einem über dem Bilanzansatz des Pensionsgegenstands (Hingabebetrag) liegenden Rücknahmebetrag könnte bei einem über dem Buchwert liegendem Tageswert des Pensionsgutes allerdings an eine ratierliche Zuschreibung gedacht werden. Diese kommt aber – auch wenn der Tageswert am Abschlussstichtag über dem Hingabe- oder sogar dem Rücknahmepreis liegt – nicht infrage, da die Realisierung dieses Ertrags allein von der Entscheidung des Pensionsnehmers zum Rückgabezeitpunkt abhängt und nicht im Zeitablauf (quasi automatisch) erfolgt.

Auch wenn der **Rücknahmebetrag unter dem Hingabebetrag** liegt, aktiviert der Pensionsnehmer den Pensionsgegenstand zum Hingabebetrag. Ist sodann der **Tageswert am Abschlussstichtag höher als der aktivierte Hingabebetrag**, so darf aufgrund des Anschaffungskostenprinzips keine Zuschreibung vorgenommen werden. Ist dagegen der **Tageswert unter den Hingabebetrag** gefallen, so muss der Pensionsnehmer eine Abschreibung vornehmen, wobei allerdings der (niedrigere) Rücknahmebetrag die Untergrenze der Abschreibung darstellt, da er – eine ausreichende Bonität des Pensionsgebers vorausgesetzt – die Funktion einer Kursgarantie übernimmt.

Die Differenz zwischen Hingabe- und Rücknahmebetrag ist korrespondierend zur Vorgehensweise beim Pensionsgeber erfolgswirksam in der GuV-Rechnung zu erfassen. *Birck/Meyer* sind allerdings – wie bereits beim Pensionsgeber ausgeführt – der Auffassung, dass in diesem Fall das Geschäft wie ein echtes Pensionsgeschäft zu bilanzieren ist (vgl. *Birck/Meyer* 1989, S. V/466–V/467). Der Unterschiedsbetrag ist daher aus ihrer Sicht über die Laufzeit zu verteilen.

Schließlich hat der Pensionsnehmer die ihm aus dem Pensionsgegenstand zufließenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) zu vereinnahmen und unter der Ertragsposition, die mit dem aktivierten Pensionsgegenstand im Zusammenhang steht, auszuweisen (vgl. *Waschbusch* 1993a, S. 178).

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass sich die **Kassatransaktion** des Pensionsgeschäfts in den Bilanzen von Pensionsgeber und Pensionsnehmer wie ein gewöhnlicher Verkauf bzw. Kauf niederschlägt. Der andere Teil des Pensionsgeschäfts, das **schwebende Termingeschäft**, wirkt sich dagegen – mit Ausnahme der bereits dargestellten Berücksichtigung des Rücknahmebetrags bei der Bewertung des Pensionsgegenstands durch den Pensionsnehmer und bei der Entscheidung über eine Drohverlustrückstellung beim Pensionsgeber – nur im Jahresabschluss des Pensionsgebers aus. Zusätzliche freiwillige Informationen sind allerdings sowohl beim Pensionsgeber als auch beim Pensionsnehmer erlaubt.

Der **Pensionsgeber** ist aufgrund § 340b Abs. 5 Satz 2 HGB verpflichtet, bei unechten Pensionsgeschäften „unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung verein-

barten Betrag anzugeben“. Hierfür sieht das Bilanzformblatt der RechKredV die Position unter dem Bilanzstrich U2a: „**Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften**“ in der Gruppe der „Anderen Verpflichtungen“ vor (vgl. auch Zweiter Abschnitt Kapitel A.V.3.a)). Der Vermerk unter dem Strich ist nach §24 RechKredV in Höhe einer eventuell gebildeten Drohverlustrückstellung zu kürzen, um einen Doppelausweis zu verhindern. Zusätzlich bestimmt §35 Abs.6 RechKredV, dass im Anhang Art und Höhe jeder der in einer Untergliederungsposition zu den „Anderen Verpflichtungen“ (Bilanzposition U2) bezeichneten Verbindlichkeiten anzugeben sind, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts von wesentlicher Bedeutung sind.

Unter **Informationsaspekten** sind diese Angaben durchaus positiv zu bewerten, wird hierdurch doch die aus der Rücknahmeverpflichtung des Pensionsgebers eventuell entstehende **Zahlungsschuld** transparent (vgl. *Birck/Meyer* 1976, S. II/28; *Waschbusch* 1993a, S. 177). Der Jahresabschluss des Pensionsgebers erlaubt damit die Berücksichtigung der (fremdbestimmten) Zahlungsverpflichtungen aus dem Pensionsgeschäft bei Liquiditätsuntersuchungen. Außerdem wird der Jahresabschlussleser auf Bonitätsrisiken aus dem abgeschlossenen Pensionsgeschäft aufmerksam gemacht.

Im **Jahresabschluss des Pensionsnehmers** sind dagegen vom Gesetzgeber **keinerlei Hinweise auf das schwebende Rückübertragungsgeschäft** vorgesehen. Der Pensionsnehmer unterliegt keiner Verpflichtung, im Jahresabschluss Angaben über diejenigen bei ihm aktivierten Vermögensgegenstände zu machen, die ihm eventuell nur vorübergehend gehören und bei denen er – unter der Voraussetzung der Erfüllung der schwebenden Rücknahmepflicht durch den Pensionsgeber – von dem für das Eigentum typischen Risiko des Wertverfalls befreit ist. Aus publizitätspolitischen Gründen steht es ihm jedoch frei, im Anhang über Art und Umfang derjenigen Aktiva zu berichten, die nach dem Abschlussstichtag gegen Zahlung des vereinbarten Rücknahmepreises an den Pensionsgeber zurückgegeben werden können (vgl. *Waschbusch* 1993a, S. 177).

### (3) Kritische Beurteilung der Bilanzierung von Pensionsgeschäften

#### (a) Kritische Beurteilung der Vorschriften zum Ausweis des Pensionsgegenstands

Obwohl sowohl beim echten als auch beim unechten Pensionsgeschäft das zivilrechtliche Eigentum an dem Pensionsgegenstand auf den Pensionsnehmer übergeht, erfolgt beim echten Pensionsgeschäft gemäß §340b Abs.4 HGB der Ausweis des Pensionsgegenstands weiterhin in der Bilanz des Pensionsgebers, während beim unechten Pensionsgeschäft gemäß §340b Abs.5 HGB der Pensionsnehmer den Pensionsgegenstand zu bilanzieren hat. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, wer einen Vermögensgegenstand in der Bilanz ausweisen muss, ist hierbei nicht das zivilrechtliche Eigentum, sondern das sogenannte wirtschaftliche Eigentum (vgl. *Adler/Düring/Schmaltz* 1998, S. 262, Tz. 262; vgl. auch §246 Abs.1 Satz 2 HGB). In der Regel stimmen der zivilrechtliche und der wirtschaftliche Eigentümer überein. Fallen wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum jedoch auseinander, ist für die Bilanzierung das wirtschaftliche Eigentum maßgebend (vgl. *Hultsch* 2000, S. 2130).

Der **Begriff des wirtschaftlichen Eigentums** stammt aus dem Steuerrecht, genauer aus §39 Abs.2 Nr.1 AO, wobei dort allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Diktion

von einem „Wirtschaftsgut“ und nicht von einem „Vermögensgegenstand“ gesprochen wird. Danach ist derjenige wirtschaftlicher Eigentümer, der die tatsächliche Herrschaft über einen Vermögensgegenstand (ein Wirtschaftsgut) derart ausübt, dass er den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand (das Wirtschaftsgut) wirtschaftlich ausschließen kann (vgl. dazu ausführlich *Kußmaul* 1987b, S. 55–77). Entscheidend für die Bilanzierung ist demnach, wem auf Dauer die Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand (das Wirtschaftsgut) zusteht (vgl. *Rau* 2000, S. 2339). Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist sinnvoll, da somit in der Bilanz tatsächlich nur diejenigen Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) ausgewiesen werden, über die der Bilanzierende auch dauerhaft verfügen kann.

Im Fall des **echten Pensionsgeschäfts** hat der Pensionsgeber nach § 340b Abs. 4 HGB den Pensionsgegenstand weiterhin in seiner Bilanz auszuweisen. Das zivilrechtliche Eigentum geht zwar während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts auf den Pensionsnehmer über, aber entscheidend ist, dass der Pensionsgeber sowohl vor dem Beginn des Geschäfts, d. h. vor der Erfüllung des Kassageschäfts, als auch nach dessen Abwicklung durch die Erfüllung des Termingeschäfts zivilrechtlicher Eigentümer des Vermögensgegenstands ist (vgl. *Waschbusch* 1993a, S. 174). Der Pensionsgeber erlangt demnach beim echten Pensionsgeschäft in jedem Fall das rechtliche Eigentum wieder, ohne dass der Pensionsnehmer dies verhindern kann. Der Pensionsgeber kann somit den Pensionsnehmer auf Dauer von Einwirkungen auf den Vermögensgegenstand ausschließen (vgl. *Hinz* 1991, S. 1153), was bedeutet, dass das **wirtschaftliche Eigentum** in diesem Fall **beim Pensionsgeber** liegt. Aus diesem Grund ist bei einem echten Pensionsgeschäft der Ausweis des Pensionsgegenstands in der Bilanz des Pensionsgebers sachgerecht.

Beim **unechten Pensionsgeschäft** ist es dagegen nicht sicher, ob der Pensionsgeber das zivilrechtliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand wiedererlangt. Dies ist von der Entscheidung des Pensionsnehmers abhängig. Der **Pensionsnehmer** kann somit den Pensionsgeber auf Dauer von Einwirkungen auf den verpensionierten Vermögensgegenstand abhalten, so dass er in diesem Fall nicht nur rechtlicher, sondern auch **wirtschaftlicher Eigentümer** ist (vgl. *IDW ERS HFA 13 n. F.*, S. 9, Tz. 23). Die Vorschrift des § 340b Abs. 5 HGB, wonach bei unechten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer den Vermögensgegenstand zu bilanzieren hat, ist somit sinnvoll.

#### (b) Kritische Beurteilung der Abbildung echter Pensionsgeschäfte

Bei der Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften besteht für den Fall, dass Hingabebetrag und Rücknahmebetrag voneinander abweichen, in der Literatur Uneinigkeit darüber, ob die beim Pensionsnehmer auszuweisende Forderung bzw. die beim Pensionsgeber anzusetzende Verbindlichkeit zum Hingabebetrag oder zum Rücknahmebetrag bilanziert wird. § 340b Abs. 4 HGB schreibt diesbezüglich sowohl für die Forderung (Satz 5, 2. Halbsatz) als auch für die Verbindlichkeit (Satz 2) den Ansatz zum Hingabebetrag vor (Anwendung der Nettomethode).

Obwohl die Anwendung der Nettomethode im Vergleich zur Bruttomethode beim Pensionsgeber die zukünftige Liquiditätsbelastung und die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeit zu Beginn des Pensionsgeschäfts nicht zutreffend darstellt, ist unserer Ansicht nach – trotz der daraus entstehenden Informationsnachteile – die

**Nettomethode der Bruttomethode vorzuziehen.** Dies wird damit begründet, dass §340b HGB als Spezialvorschrift der allgemeinen Regelung des §253 HGB vorgeht. Im Übrigen bestimmt auch Art.12 Abs.4 der EG-Bankbilanzrichtlinie, der durch §340b HGB in deutsches Recht transformiert wurde, eindeutig, dass der Pensionsgeber den entgegengenommenen Kaufpreis als Verbindlichkeit auszuweisen hat. §253 Abs.1 Satz 2 HGB kann somit zur Festlegung des Wertansatzes der Verbindlichkeit nicht herangezogen werden. Zudem sei zumindest darauf hingewiesen, dass Zero-Bonds – ohne dass dafür eine Spezialvorschrift die Begründung liefern würde – sowohl beim Emittenten als auch beim Erwerber zum Ausgabekurs (Kaufpreis) aktiviert bzw. passiviert werden, somit also ein Nettoausweis erfolgt. Die Bevorzugung der Nettomethode wird für diesen Fall als gerechtfertigt angesehen, „weil Ausgabebetrag und Zinsverpflichtung eine einheitliche Schuld darstellen – mit der Zinsverpflichtung als Bestandteil der Hauptschuld –, so dass der Zinsbestandteil als Entgelt für die Kapitalnutzung und nicht als Tilgungs- bzw. Rückzahlungsanteil anzusehen ist“ (Kußmaul 1989, S. 16; ferner IDW Stellungnahme HFA 1/1986, S. 248). Die Begründung trifft auch auf den Fall des echten Pensionsgeschäfts zu.

Auch beim Pensionsnehmer wäre es unter Informationsgesichtspunkten durchaus sinnvoller, die Forderung mit dem höheren Rücknahmebetrag zu aktivieren (Anwendung der Bruttomethode). Dabei ergibt sich allerdings das Problem, dass dadurch das Anschaffungskostenprinzip durchbrochen wird. *Krumnow et al.* rechtfertigen diese Vorgehensweise mit der Möglichkeit der Nominalwertbilanzierung nach §340e Abs.2 HGB (vgl. *Krumnow et al.* 2004, S. 112). Dem ist jedoch dann zu widersprechen, wenn man der Meinung ist, dass sich die Vorschrift des §340e Abs.2 HGB lediglich auf bestimmte langfristige Forderungen bezieht (hierzu bestehen in der Literatur jedoch auch unterschiedliche Auffassungen; vgl. *Krumnow et al.* 2004, S. 377); solche liegen jedoch bei Pensionsgeschäften regelmäßig nicht vor.

Für den Fall, dass der Hingabebetrag größer ist als der Rücknahmebetrag, sieht §340b Abs.4 HGB ebenfalls eine Bilanzierung zum höheren Hingabebetrag vor. Auch in diesem Fall ist die Nettomethode der Bruttomethode vorzuziehen, da sie als Spezialvorschrift vorrangig zu beachten ist, auch wenn daraus die bereits genannten Informationsnachteile entstehen.

Da hinsichtlich der Höhe des Bilanzansatzes von Forderung und Verbindlichkeit in der Literatur keine Einigkeit besteht, ergibt sich hieraus weiterhin das **Problem der einheitlichen Vorgehensweise beim Pensionsgeber und Pensionsnehmer**. So kann der Fall eintreten, dass der Pensionsgeber das Pensionsgeschäft nach der Bruttomethode in seinem Jahresabschluss abbildet und der Pensionsnehmer das Geschäft nach der Nettomethode bilanziert bzw. umgekehrt. Diese Möglichkeit ergibt sich unseres Erachtens insbesondere, wenn man der Auffassung von *Krumnow et al.* folgt, die die Anwendung der Nettomethode beim Pensionsgeber grundsätzlich ablehnen, beim Pensionsnehmer aber als zulässig erachten (vgl. *Krumnow et al.* 2004, S. 112–113). Eine bei den Vertragsparteien unterschiedliche Berücksichtigung desselben Geschäfts ist jedoch nicht sachgerecht.

Aus den dargestellten Gründen ist daher eine einheitliche Vorgehensweise nach den aus unserer Sicht eindeutigen Bestimmungen des §340b Abs.4 HGB zu fordern. Ergänzend dazu sollte der Gesetzgeber eine Anhangangabe vorschreiben, die auf den tatsächlichen Stand der Forderung sowie der Verbindlichkeit hinweist. Solange

allerdings der Gesetzgeber eine solche zwingende Anhangangabe nicht vorsieht, steht einer freiwilligen Angabe im Anhang unseres Erachtens nichts im Wege. Sollte der Gesetzgeber jedoch die Anwendung der Nettomethode ablehnen und aus Informationsüberlegungen die Anwendung der Bruttomethode wünschen, so sollte er dies auch entsprechend im §340b Abs. 4 HGB zum Ausdruck bringen.

Während beim Pensionsgeber durch die vorgeschriebene Anhangangabe des §340b Abs. 4 Satz 4 HGB der Abschluss eines echten Pensionsgeschäfts ersichtlich ist, lässt sich aus dem Jahresabschluss des Pensionsnehmers nicht erkennen, dass dieser ein echtes Pensionsgeschäft eingegangen ist. Daher wäre eine verpflichtend vorgeschriebene korrespondierende Anhangangabe beim Pensionsnehmer sinnvoll. Auf diese Weise würden die Leser des handelsrechtlichen Jahresabschlusses in die Lage versetzt, die Ansprüche aus echten Pensionsgeschäften von den übrigen Forderungen des Pensionsnehmers zu separieren und auf diese Weise Qualitätsunterschiede in der Zusammensetzung der Forderungen des Pensionsnehmers zu erkennen.

### (c) Kritische Beurteilung der Abbildung unechter Pensionsgeschäfte

Bei unechten Pensionsgeschäften besteht für den Fall, dass der Hingabebetrag (= Rücknahmebetrag) zum Zeitpunkt der Ausbuchung über dem Buchwert des Pensionsgegenstands liegt, Uneinigkeit darüber, ob und wenn ja in welchem Umfang beim Pensionsgeber eine Gewinnrealisation eingetreten ist oder nicht. Nach der von uns vertretenen Auffassung ist in diesem Fall – unabhängig von der Höhe des Niederstwertes des Pensionsgegenstands am Tag der Inpensionsgabe – eine **Gewinnrealisierung** in Höhe der Differenz zwischen dem höheren Hingabebetrag (= Rücknahmebetrag) und dem niedrigeren Buchwert, **maximal jedoch bis zu den historischen Anschaffungskosten**, vorzunehmen. Ein über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinausgehender Differenzbetrag ist erfolgsrechnerisch über die Bildung einer Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen zu neutralisieren.

Diese Vorgehensweise zum Zeitpunkt der Ausbuchung des Pensionsgegenstands (Erfüllung des Kassageschäfts) ist allerdings nicht unabhängig von der Betrachtung des sich aus dem unechten Pensionsgeschäft ergebenden Termingeschäfts am Abschlussstichtag. Sollte am Abschlussstichtag der Tageswert des Pensionsgegenstands unter dem vereinbarten Rücknahmebetrag liegen, so ist bei einer Zuordnung des Pensionsgegenstands zum Umlaufvermögen in Höhe der Differenz zwischen dem höheren Rücknahmebetrag und dem niedrigeren Tageswert eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Bei einer Zuordnung des Pensionsgegenstands zum Anlagevermögen besteht dagegen ein Wahlrecht zur Bildung einer Drohverlustrückstellung, sofern die Gründe für das Absinken des Tageswerts des Pensionsgegenstands nur vorübergehender Natur sind. Bei einer dauernden Wertminderung muss dagegen auch im Anlagevermögen eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. Die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfolgt allerdings nur in dem Umfang, in dem eine eventuell bereits vorhandene Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen nicht ausreichen sollte, um den Pensionsgegenstand bei einer angenommenen Rückgabe am Abschlussstichtag auf den niedrigeren Tageswert zurückzuführen. Letztendlich wird damit erreicht, dass sich die Wertentwicklung des unecht in Pensi-

on gegebenen Pensionsgegenstands in der GuV-Rechnung des Pensionsgebers so auswirkt, als ob der Pensionsgegenstand weiterhin vom Pensionsgeber bilanziert würde.

Zu keinem wesentlich anderen Ergebnis gelangen *Birck/Meyer* und *Krumnow et al.* (vgl. *Birck/Meyer* 1989, S. V/464–V/465; *Krumnow et al.* 2004, S. 117–118). Ihrer Ansicht nach ist bei einem unechten Pensionsgeschäft zum Zeitpunkt der Ausbuchung des Pensionsgegenstands – abweichend von der von uns vertretenen Auffassung – eine Gewinnrealisierung lediglich bis zum Niederstwert am Tag der Inpensionsgabe zulässig. Der über den Niederstwert des Pensionsgegenstands am Tag der Inpensionsgabe hinausgehende Teil des Hingabebetrags (= Rücknahmebetrags) ist ihrer Ansicht nach erfolgsrechnerisch über die Bildung einer Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen zu neutralisieren. Darüber hinaus vertreten auch *Birck/Meyer* und *Krumnow et al.* die Auffassung, dass eine Berücksichtigung des Termingeschäfts am Abschlussstichtag zu erfolgen hat. Ist am Abschlussstichtag der Niederstwert des Pensionsgegenstands unter den alten Buchwert abgesunken und reicht eine bestehende Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen nicht aus, um bei einer zu diesem Tag unterstellten Rückübertragung den Pensionsgegenstand auf den niedrigeren Tageswert zurückzuführen, so ist ihrer Ansicht nach bei einer Zuordnung des Pensionsgegenstands zum Umlaufvermögen in Höhe der Differenz zwingend eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Bei einer Zuordnung des Pensionsgegenstands zum Anlagevermögen kann dagegen ihrer Ansicht nach die Bildung einer zusätzlichen Rückstellung unterbleiben, sofern die Wertminderung des Pensionsgegenstands nicht von Dauer ist. Gegenüber der von uns favorisierten Vorgehensweise besteht somit hinsichtlich der Gesamthöhe beider Rückstellungsarten kein Unterschied; Unterschiede bestehen lediglich in der Höhe der Teilbeträge der beiden Rückstellungsarten. *Birck/Meyer* und *Krumnow et al.* geben allerdings keine Hinweise für den Fall, dass der Tageswert des Pensionsgegenstands am Abschlussstichtag über den Niederstwert am Tag der Inpensionsgabe gestiegen ist. Konsequenterweise müssten sie sich in diesem Fall unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips für eine entsprechende Auflösung der Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen aussprechen.

Des Weiteren besteht in der Literatur keine eindeutige Auffassung hinsichtlich der Bilanzierung von unechten Pensionsgeschäften, wenn **Hingabebetrag und Rücknahmebetrag voneinander abweichen**. Der Auffassung, dass in diesem Fall ein echtes und kein unechtes Pensionsgeschäft vorliegt (vgl. *Birck/Meyer* 1989, S. V/466; *Krumnow et al.* 2004, S. 115), kann nicht zugestimmt werden. Nur weil eventuell damit zu rechnen ist, dass der Pensionsnehmer am Ende der Laufzeit den Pensionsgegenstand zurückübertragen wird, liegt noch kein echtes Pensionsgeschäft vor. Solange dem Pensionsnehmer das Recht zusteht, den Vermögensgegenstand zu behalten und somit den Pensionsgeber von Einwirkungen auf den Vermögensgegenstand dauerhaft auszuschließen, ist er nicht nur zivilrechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Eigentümer und hat den Pensionsgegenstand zu bilanzieren. Die Differenz ist demnach entsprechend erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Weiterhin wäre beim unechten Pensionsgeschäft eine Anhangangabe des Pensionsnehmers wünschenswert, die darauf hinweist, dass in seiner Bilanz Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, bei denen er nicht das Risiko einer Wertminderung trägt, da das Pensionsgeschäft ansonsten aus seinem Jahresabschluss nicht ersichtlich ist.